

Satzung

für den LandFrauenVerein Breitenfelde und Umgebung

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenVerein Breitenfelde und Umgebung e.V, mit Sitz in Breitenfelde. Die postalische Anschrift ist jeweils die Adresse der 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wurde am 19. Januar 1955 als nicht eingetragener Verein gegründet und am 18. Februar 2014 als eingetragener Verein neu gegründet.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ratzeburg eingetragen.
- (4) Der LandFrauenVerein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der Lebensverhältnisse auf dem Lande ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
- (3) Im Rahmen diese Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft:
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft:
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

- (3) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.
- Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und nachrangig an den Veranstaltungen des Ortsverbandes. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder zahlen mindestens den Regelbeitrag. Darüber hinaus können sie die Höhe des Beitrages selbst festlegen. Sie können Sach- und Dienstleistungen an den Verein leisten.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- (6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal des Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Programmheft des jeweils aktuellen Halbjahres unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
 - Genehmigung des Kassenberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Neuwahl einer jeweils zweiten Kassenprüferin für 2 Jahre.
 - Die Kassenprüfung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt..
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages-

- Wahl des Vorstandes.
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin, der stellvertretenden Schriftführerin, der Kassenführerin, der stellvertretenden Kassenführerin und bis zu vier Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder im Verein sein.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne §26 BGB sind die 1. Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin. Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenVereine und im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.
 4. Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
 5. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenVereines des Kreisverbandes, des LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen LandFrauenVerbandes, sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenVereines.

- (7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von der Mehrheit der Mitglieder geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Einer Satzungsänderung müssen 2/3 der Mitglieder zustimmen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit sofortiger Wirkung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 10 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Den Vorstandsmitgliedern, sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, werden die im Rahmen

ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten gegen Beleg erstattet. Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz⁷⁶ und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss und dies in der Tagesordnung angegeben sein muss. Der Auflösung des Vereins muss mindestens mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann mit sofortiger Wirkung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden oder erneut mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (4) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen wird dem Kreisverband des Landfrauenvereins zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellt.